

N i e d e r s c h r i f t

über die XX. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Eisenberg
am Dienstag, den 13.08.2019

in den Sitzungssaal des Rathauses

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom xx.xx.xxxx des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ratsmitglieder:	XX
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	XX
Anwesend waren:	XX
Nicht anwesend waren:	XX

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Peter Funck

SPD-Fraktion

Frau Sandra Giel

Frau Sissi Lattauer

Herr Helmut Linke

Herr Stefan Müller

Herr Ender Önder

Frau Jaqueline Rauschkolb

Herr Manfred Rauschkolb

Herr Wolfgang Schwalb

Frau Pia Zimmer

CDU-Fraktion

Herr Georg Grünewald

Herr Reiner Unkelbach

Frau Renate Unkelbach

FWG-Fraktion

Herr Manfred Boffo

Herr Dr. Helmut Brünesholz

Herr Alexander Haas

Frau Ivonne Hofstadt

Herr Adolf Kauth

Herr Tamer Kirdök
Herr Erwin Knoth
Herr Jonny Scheifling
Herr Uwe Schulz

Bündnis 90/Grüne

Herr Albert Hess
Herr Karsten Schilling

FDP

Herr Peter Boger

von der Verwaltung

Frau Heike Sattler
Frau Silvia Steinbrecher-Benz

Schriftführer

Frau Enya Eisenbarth

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
2. Verpflichtung der neugewählten Ratsmitglieder
3. Ernennung des Stadtbürgermeisters; Vereidigung und Einführung in sein Amt
4. Ehrung des ausscheidenden Bürgermeisters
5. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg (Pfalz)
 - 5.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufspaltung des bisherigen Bau- & Umweltausschusses
 - 5.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufnahme eines Klimaschutzartikels
 - 5.3. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg
6. Wahl der Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
7. Bildung der Ausschüsse des Stadtrates
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenberg (Pfalz)
9. Festsetzung des Wahltermins zum Beirat für Migration und

Integration

10. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Adolf Kauth , eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenberg und stellt fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.
- b) Dass der Stadtrat beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit war während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Änderungen zur Tagesordnung werden keine vorgebracht.

Nach TOP 4 übernimmt Peter Funck den Vorsitz und leitet die Sitzung.

1. Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Stadtbürgermeister Kauth ehrt die ausgeschiedenen Ratsmitglieder.
Er bedankt sich für die ehrenamtliche Mitarbeit und überreicht jedem eine Dankurkunde und ein Präsent.

Geehrt wurden:

Frau Claudia Fichter-Kaiser, Beigeordnete für 5 Jahre
Frau Corinna Piegsa, Ratsmitglied für 5 Jahre
Herr Dr. Ernst Groskurt, Ratsmitglied für 5 Jahre
Herr Horst Kaiser, Ratsmitglied für 5 Jahre
Frau Claudia Borbe, Ratsmitglied für 10 Jahre
Herr Yüksel Önder, Ratsmitglied für 10 Jahre
Herr Renaldo Trum, Ratsmitglied für 19 Jahre
Herr Bernhard Heise, Ratsmitglied für 20 Jahre
Frau Rosie Siebecker, Ratsmitglied und Beigeordnete für 20 Jahre
Herr Reinhard Wohnsiedler, Ratsmitglied für 45 Jahre.

2. Verpflichtung der neugewählten Ratsmitglieder

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet der Stadtbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Stadt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderem Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag, die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Stadtbürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Sonderinteresse
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Stadtbürgermeister Kauth verpflichtet sodann sämtliche Ratsmitglieder per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Niederschriften über die Verpflichtungen liegen als Anlage 1-23 bei.

zur Kenntnis genommen

3. Ernennung des Stadtbürgermeisters; Vereidigung und Einführung in sein Amt

Stadtbürgermeister Kauth ernennt Peter Funck im Namen der Stadt Eisenberg zum Stadtbürgermeister und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus.

Die Ernennung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 26. Mai gewählten Stadtrates.

Entsprechend des § 54 GemO vereidigt der ausscheidende Stadtbürgermeister Kauth den neuen Stadtbürgermeister auf sein Amt und führt ihn formal in dieses ein.

Eine Kopie der Ernennungsurkunde, sowie die Niederschrift über die Ernennung des Stadtbürgermeisters sind der Niederschrift als Anlage 25 und 26 beigelegt.

4. Ehrung des ausscheidenden Bürgermeisters

Stadtbürgermeister Funck würdigt seinen Vorgänger Adolf Kauth für 23 Jahre als Stadtbürgermeister von Eisenberg.

Ebenso sprechen Bürgermeister Bernd Frey und Landrat Rainer Guth ihren Dank gegenüber Herrn Kauth aus.

Anschließend verpflichtet Stadtbürgermeister Funck Herrn Adolf Kauth per Handschlag als Ratsmitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.
Die Niederschrift über die Verpflichtung liegt als Anlage 24 bei.

5. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg (Pfalz)

Grundsätzlich ist die Geltungsdauer der Hauptsatzung nicht an die Wahlzeit des Rates gebunden. Im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung werden somit folgende Änderungen vorgeschlagen:

ALT	NEU
§ 1 (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.	entfällt
§ 3 (2) Nr. 6. Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft	§ 3 (2) Nr. 6 Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Stadterneuerung
§ 3 (3)) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter: 1. Rechnungsprüfungsausschuss 2. Sozialausschuss 3. [...]	§ 3 (3) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter: 1. Rechnungsprüfungsausschuss 2. Sozialausschuss 2. [...] Der Sozialausschuss hat somit 13 Mitglieder und wird daher in Satz 2 gestrichen.
§ 4 (2) Nr. 1: Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €.	§ 4 (2) Nr. 1: Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 €.
§ 5 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall [...].	§ 5 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € <i>je Auftrag</i> [...].
§ 5 Nr. 5: Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird, Nr. 6: Niederschlagung und Erlasse gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.	§ 5 Nr 5: Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird , und Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag 1.000,00 €.
	§ 5 Nr. 6:

	Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme. Nr. 9: Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Nr. 10: Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
§ 7 (4): Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.	§ 7 (4): Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.
§ 7 (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.	§ 7 (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf <i>einschließlich der nach Absatz 2 abgegoltenen Sitzungen</i> jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
§ 11 (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO sowie die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO zulässige Erhöhung in Höhe von 10 v. H..	§ 11 (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO sowie die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO zulässige Erhöhung in Höhe von 10 v. H..
	§ 11 (3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 14 (1) Über die Einrichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	§ 14 (1) <i>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € für die Fraktionsarbeit.</i> (2) Über die Einrichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die SPD Fraktion beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes, da eine Vorbera-
tung dieses Tagesordnungspunktes nicht möglich war.
Dies wird einstimmig entschieden, der Punkt wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates
beraten und beschlossen.

zurückgestellt

5.1. Antrag der Faktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufspaltung des bisherigen Bau- & Umweltausschusses

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte im Vorfeld der Sitzung folgenden Antrag auf
die Tagesordnung zu setzen:

Aufspalten des bisherigen Bau- und Umweltausschusses in einen a) Bauausschuss und b) Ausschuss für Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.
Der Antrag ist als Anlage 27 beigelegt.
RM Dr. Schilling trägt den Antrag vor. Es folgt eine Diskussion im Gremium.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg lehnt den Antrag mehrheitlich, mit 2 Ja-Stimmen, ab.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Enthaltung 0

5.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufnahme eines Klimaschutzartikels

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte im Vorfeld der Sitzung folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Aufnahme eines Klimaschutzartikels in die Hauptsatzung der Stadt Eisenberg.

Der Antrag ist als Anlage 27 beigelegt.

RM Dr. Schilling trägt den Antrag vor. Es folgt eine Diskussion im Gremium.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg lehnt den Antrag mehrheitlich, mit 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, ab.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Enthaltung 1

5.3. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg
--

zurückgestellt

6. Wahl der Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
--

Die maximale Zahl der Beigeordneten bestimmt § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). In der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg (Pfalz) ist die Zahl der Beigeordneten auf drei festgelegt.

Die/der erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter des Stadtbürgermeisters bei dessen Verhinderung. Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen

Vertretung des Stadtbürgermeisters nur berufen, wenn er und die/der erste Beigeordnete verhindert sind.

Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte. Sie werden durch Ernennungsurkunde berufen, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Dieses soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung erfolgen. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

Form der Wahl/Abstimmungsverfahren:

Die Wahlen der Beigeordneten haben nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht (§ 36 Abs. 3 GemO).

Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt worden sein. Die jeweiligen Beigeordneten sind nacheinander einzeln zu wählen. Bei der Wahl der Beigeordneten ist vorher die Reihenfolge ihrer Vertretung festzulegen.

Nach § 40 Abs. 3 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitzuzählen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen. Wird nur eine Bewerberin/ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens beauftragt der Stadtbürgermeister unter Zustimmung des Stadtrates einen Wahlvorstand, der aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und zwei Beisitzern aus den Reihen der Ratsmitglieder besteht.

Auf Vorschlag von Stadtbürgermeister Funck bestimmt der Stadtrat die folgenden Personen zum Wahlvorstand:

Vorsitzender Georg Grünewald, Beisitzer: die Ratsmitglieder Manfred Rauschkolb und Manfred Boffo, Schriftführerin: Enya Eisenbarth von der Verwaltung.

a) Wahl der/des 1. Beigeordneten

Als Kandidatin für die 1. Beigeordnete wird von der SPD Fraktion Ratsmitglied Sissi Lattauer vorgeschlagen. Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 23 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhält Sissi Lattauer 22 Ja-Stimmen, sowie 1 Nein-Stimme.

Somit ist Sissi Lattauer zur 1. Beigeordneten gewählt. Frau Lattauer nimmt die Wahl an.

Stadtbürgermeister Funck ernennt und vereidigt die 1. Beigeordnete und führt sie in ihr Amt ein.

RM Helmut Linke betritt den Sitzungssaal. Stadtbürgermeister Funck verpflichtet Herrn Linke per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten. Die Niederschrift über die Verpflichtung liegt als Anlage 23 bei.

b) Wahl der/des 2. Beigeordneten

Als Kandidat für den 2. Beigeordneten wird von der FWG-Fraktion Ratsmitglied Erwin Knoth vorgeschlagen. Die CDU-Fraktion schlägt Ratsmitglied Ender Önder als Kandidat für den 2. Beigeordneten vor.

Herr Önder verzichtet bereits vor der Wahl auf das Amt.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 24 gültige Stimmzettel abgegeben. Davon erhält Erwin Knoth 18 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen sowie 1 Enthaltung.

Somit ist Herr Erwin Knoth zum 2. Beigeordneten gewählt. Herr Knoth nimmt die Wahl an.

Stadtbürgermeister Funck ernennt und vereidigt den 2. Beigeordneten und führt ihn in sein Amt ein.

c) Wahl der/des 3. Beigeordneten

Als Kandidat für den 3. Beigeordneten wird von der SPD-Fraktion Ratsmitglied Ender Önder vorgeschlagen. Von der CDU-Fraktion wird Frau Claudia Borbe vorgeschlagen.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 24 gültige Stimmzettel abgegeben. Davon erhält Ender Önder 16 Stimmen. Claudia Borbe erhält 8 Stimmen.

Somit ist Herr Önder zum 3. Beigeordneten gewählt. Herr Önder nimmt die Wahl an. Stadtbürgermeister Funck ernennt und vereidigt den 3. Beigeordneten und führt ihn in sein Amt ein.

Die Niederschriften über die Wahl zu den Beigeordneten, sowie jeweils eine Abschrift der Ernennungsurkunden liegen dieser Niederschrift als Anlage 28-33 bei.

mehrheitlich beschlossen

7. Bildung der Ausschüsse des Stadtrates

§ 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sieht die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Ausschüsse vor. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel.

Nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates die Abstimmung offen durch Handzeichen erfolgen.

Bisher wurde praktiziert, dass von den Fraktionen ein gemeinsamer Wahlvorschlag nach interfraktioneller Abstimmung eingebracht wird. Ein solcher gemeinsamer Wahlvorschlag ist empfehlenswert, da es hierbei nicht auf die Anwesenheit aller Ratsmitglieder in der Sitzung ankommt; durch das Fehlen einzelner Mitglieder kann es nicht zu Verschiebungen der Ausschussstärke hinsichtlich der Fraktionen kommen.

Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Einwohnern der Gemeinde zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein. Haupt- und Finanzausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss bestehen ausschließlich aus Ratsmitgliedern.

Die Ausschussmitglieder – auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind – üben ein Ehrenamt aus. Für ihre Mitwirkung in den Ausschüssen gelten insbesondere:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Sonderinteresse

Folgende Ausschüsse werden nach der Hauptsatzung gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss (13 Mitglieder)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (9 Mitglieder)
3. Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Stadterneuerung (13 Mitglieder)
4. Bau- und Umweltausschuss (13 Mitglieder)
5. Sozialausschuss (Jugend, Soziales und Prävention) (13 Mitglieder)
6. Partnerschaftsausschuss (9 Mitglieder)
7. Kulturausschuss (9 Mitglieder)
8. Verbandsversammlung Zweckverband „Erdekaut“ (5 Mitglieder)
9. Verbandsversammlung Kulturzweckverband (5 Mitglieder)

In gemischten Ausschüssen müssen Ratsmitglieder durch Ratsmitglieder vertreten werden, da Beschlussfähigkeit nur besteht, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sind.

Der Stadtrat beschließt offen abzustimmen.

Der Sozialausschuss kann noch nicht beschlossen werden, da dieser erst in Kraft tritt, wenn die 1. Änderung der Hauptsatzung bekannt gemacht wurde.

Die Ausschussbesetzung ist als Anlage 34 beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Besetzung der folgenden Ausschüsse, wie vorgeschlagen, zu:

Haupt- und Finanzausschuss – einstimmig.

Rechnungsprüfungsausschuss – einstimmig

Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Stadtentwicklung – einstimmig

Bau- und Umweltausschuss – einstimmig

Partnerschaftsausschuss – einstimmig

Kulturausschuss – einstimmig

Verbandsversammlung Zweckverband "Erdekaut" – einstimmig, 2 Enthaltungen

Verbandsversammlung Kulturzweckverband – einstimmig, 2 Enthaltungen.

einstimmig beschlossen

8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenberg (Pfalz)

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 GemO auf die Wahlzeit des Rates beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Stadtrat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Die in der Anlage 35 beigelegte Geschäftsordnung des Stadtrates Eisenberg (Pfalz) entspricht der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. In dieser Fassung sind zudem die Musterformulierungen zur elektronischen Kommunikation des GStBs eingearbeitet.

Im Vergleich zur vorherigen Geschäftsordnung für die vergangene Legislaturperiode ergibt sich in § 26 (4) – Niederschrift eine Änderung:

ALT	NEU
Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nur den Ratsmitgliedern zuzuleiten, die nicht von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich auch die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.	Die Niederschrift über öffentliche <i>und nichtöffentliche</i> Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nur den Ratsmitgliedern zuzuleiten, die nicht von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich auch die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, mit 1 Gegenstimme, die neue Geschäftsordnung.

mehrheitlich beschlossen Nein 1

9. Festsetzung des Wahltermins zum Beirat für Migration und Integration

Gemäß § 56 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist in Gemeinden, in denen mehr als 1.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration einzurichten. In der Stadt Eisenberg waren es zum 30.06.2018 (§ 130 Abs. 1 GemO) 1.466 Personen.

Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind:

1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen (drei Monate hier wohnhaft, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

Das Innenministerium und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz (AGARP) sehen den 27. Oktober 2019 als landesweiten Wahltag vor. Da die Stadt von der Unterstützung (Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen etc.) und der Öffentlichkeitsarbeit des Landes profitieren kann, schlägt die Verwaltung vor, sich dem Termin anzuschließen und den Wahltag des Beirats für Migration und Integration auf Sonntag, den 27. Oktober 2019 festzulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, sich dem allgemeinen Wahltermin in Rheinland-Pfalz anzuschließen und den Wahltag zum Beirat für Migration und Integration auf Sonntag, den 27. Oktober 2019 festzulegen.

einstimmig beschlossen

10. Mitteilungen und Anfragen

a) Soziale Stadt

Herr Funck informiert, dass angedacht ist, das Programm der Sozialen Stadt vor dem offiziellen Abschluss 2022 vorzeitig zu beenden. Dadurch könnte die Stadt schneller in ein neues Programm aufgenommen werden, um neue Projekte wie z. B. die Entwicklung des Freiheitsplatzes bis zur Eisbachaue durchführen zu können. Es besteht kein Einfluss auf laufende Modernisierungsmaßnahmen.

Das Büro Deubert wird einen Planvorschlag erstellen.

Schriftführerin:

Enya Eisenbarth

Vorsitzender:

Peter Funck